



GEMEINDE HALLBERGMOOS

Landkreis Freising

Nutzungsordnung Sportforum

Vorwort:

Die Gemeinde erwartet von allen Nutzern, dass sie mit den ihnen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Geräten schonend und pfleglich umgehen. Die nachfolgende Nutzungsordnung hat auch zum Ziel, einen reibungslosen Sport- und Übungsbetrieb zu gewährleisten.

Aufgrund der steuerlichen Konstellation kann die Vermietung nur an umsatzsteuerpflichtige Endnutzer erfolgen.

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

1. Die Nutzungsordnung gilt für das Sportforum des Sport- und Freizeitparks der Gemeinde Hallbergmoos, Am Söldnermoos 61, 85399 Hallbergmoos.

2. Die Gemeinde Hallbergmoos vermietet im Sportforum folgende Einrichtungen inklusive Nebenräume:

- Gymnastikraum 1
- Gymnastikraum 2
- Gymnastikraum 3
- Seminarraum

3. Die Nutzung der Einrichtungen durch die örtlichen Vereine, Sportgruppen oder Sonstige ist bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen und wird in einem Belegungsplan geregelt, der von der Gemeindeverwaltung in Absprache mit den Nutzern vierteljährlich aufgestellt wird. Der VfB Hallbergmoos-Goldach erhält als Vielnutzer Vorrang bei der Belegung. Die Zulassung erfolgt durch den Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Gemeinde Hallbergmoos.

4. Durch Abschluss eines Nutzungsvertrages kann ortsansässigen Vereinen, Sportgruppen und Sonstigen die zeitweise Ausübung der Schlüsselgewalt über die betreffenden Sportstätten übertragen werden. Dafür ist vorab ein Schlüsselübergabeprotokoll auszufüllen.

5. Anträge auf Nutzung der Sportstätten für sportliche Veranstaltungen außerhalb des Nutzungsplanes sind spätestens zwei Wochen vorher bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Die Nutzung des Seminarraums ist unter Angabe des Grunds spätestens eine Woche vor der Inanspruchnahme beim Sachgebiet B4 zu beantragen.

6. Die Gymnastikräume sowie die Kegelbahn dienen ausschließlich sportlichen Zwecken. Der Seminarraum ist von der sportlichen Nutzung ausgenommen. In ihm können grundsätzlich keine politischen Veranstaltungen durchgeführt werden.

7. Zuständig für Genehmigungen, Anordnungen, Erteilung von Auflagen und Ausnahmen im Rahmen der Nutzungsordnung ist die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hallbergmoos.

§ 2 Nutzungszeiten

Die Nutzung der Räumlichkeiten und Geräte durch die Benutzer ist nur während der festgesetzten Zeiten und zu den unter §1 Abs. 6 angegebenen Zwecken zulässig. Die Sportstätten und die Umkleieräume können ab 7:00 Uhr genutzt werden und müssen in der Regel um 24:00 Uhr geräumt sein.

Bei einer Nutzung am Wochenende ist kein Personal der Gemeinde vor Ort. Bei Bedarf kann ein Haus-techniker gestellt werden. Hierfür werden Kosten veranschlagt, die der Nutzer zu tragen hat. Im Notfall kann der Bereitschaftshaustechniker verständigt werden.

§ 3 Aufsicht

1. Die Sportstätten und die Nebenräume dürfen nur unter Aufsicht eines volljährigen verantwortlichen Übungsleiters/Veranstaltungsleiters betreten werden. Der Sport- und Übungsbetrieb darf nur unter unmittelbarer Aufsicht des verantwortlichen Übungsleiters/Veranstaltungsleiters durchgeführt werden, der auch für die Beachtung der Nutzungsordnung verantwortlich ist.

2. Der Empfänger der Schlüssel ist für deren sichere Verwahrung verantwortlich. Der Schlüssel darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Verlust eines Schlüssels ist der Gemeinde sofort anzuzeigen. Bei Verlust der Schlüssel haftet der Empfänger für den entstandenen Schaden sowie die darüber hinaus entstehenden Folgekosten (vgl. § 9 Abs. 4). Die Schlüssel sind der Gemeinde nach Beendigung der Übungsleiter- oder Vorstandstätigkeit unaufgefordert zurückzugeben.

Bei Nichtbeachtung kann eine Vertragsstrafe in Höhe von 50,00 € erhoben werden.

3. Die verantwortlichen Übungsleiter/Veranstaltungsleiter haben für Ordnung in den Sportstätten und ihren Nebenräumen zu sorgen. Sie sind verpflichtet, die Sportstätten als erste zu betreten und sich vor der Nutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Sportstätten, ihrer Einrichtungen und Geräte sowie deren Unfallsicherheit zu überzeugen und für die ordnungs- und bestimmungsgemäße Inanspruchnahme zu sorgen. Die Sicherheit der Geräte ist durch die verantwortlichen Übungsleiter laufend zu beobachten und zu überprüfen. Nach Ablauf der Nutzungszeit ist die Geräteordnung wiederherzustellen (vgl. § 5). Der verantwortliche Übungsleiter/Veranstaltungsleiter verlässt als letzter die Sportstätte, nachdem er sich vom ordnungsmäßigen Zustand der Sportstätte überzeugt hat.

4. Nach dem Ende der letzten Übungsstunde haben die jeweiligen verantwortlichen Übungsleiter für die Kontrolle der Spinde, das Abschließen der Türen, das Schließen der Fenster und das Löschen der Lichter zu sorgen. Der Übungsleiter/Veranstaltungsleiter, der die letzte Übungsstunde in dem jeweiligen Gymnastikraum leitet, verlässt als letzter die Umkleieräume. Er benachrichtigt den Hausmeister, wenn nach dem Ende der täglichen Nutzungszeiten Spinde nicht geleert wurden (vgl. § 4 Abs. 8).

§ 4 Ordnungsvorschriften

1. Allgemein

a) Vor dem Betreten des Gebäudes müssen die Schuhe gründlich gereinigt und Rollschuhe, Inlineskates oder Ähnliches ausgezogen werden. Motorräder, Fahrräder, E-Scooter, Roller, etc. dürfen im Gebäude nicht abgestellt werden, sie sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

b) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

c) Das Ballspielen im Foyer und in den Gängen ist untersagt.

2. im Speziellen

2.1 Die von den Vereinen und Organisationen benannten verantwortlichen Übungsleiter/Veranstaltungsleiter sind insbesondere dafür verantwortlich, dass

a) die Sportflächen nur in hallengerechten Sportschuhen, die nicht zuvor auf der Straße getragen wurden. Turnschuhe sind hallengerecht, wenn gewährleistet ist, dass diese keine Abriebspuren hinterlassen („non-marking“).

b) die Sportstätten einschließlich ihrer Einrichtungsgegenstände und der Sportgeräte schonend und pfleglich behandelt werden.

c) in den Hallen und sämtlichen Nebenräumen unnötiges Toben und Lärmen unterbleibt.

2.2 Die Hallen und ihre Nebenräume dürfen nicht verunreinigt werden. Papier und sonstige Abfälle sind wieder mitzunehmen. Speisen dürfen nicht in die Gymnastikräume genommen

werden. Getränke dürfen nur in Plastik- oder sonstigen nicht kaputtbaren und dicht verschließbare Flaschen in die Gymnastikräume mitgenommen werden. Für die Beseitigung ausgelaufener Flüssigkeiten ist der jeweilige Übungsleiter/Veranstaltungsleiter verantwortlich.

2.3 Das Umkleiden darf nur in den dafür bestimmten Umkleideräumen erfolgen.

Das Betreten der Umkleiden des anderen Geschlechts ist untersagt, auch wenn es um das Bringen und Abholen von Kindern geht. Hierfür wurde eigens eine Elter-/Kind-Umkleide eingerichtet.

2.4 Bei Nutzung der Wasch- und Duschanlage muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden. Die Waschbecken sind nach Gebrauch zu entleeren, das Herumspritzen mit Wasser ist zu unterlassen. Duschanlagen dürfen nur von den Trainings- bzw. Wettkampfteilnehmern genutzt werden. Der Stromverbrauch und die Nutzung der Heizung sind ebenfalls auf ein wirtschaftlich vertretbares Maß zu beschränken.

2.5 Die Aufstellung vereinseigener Schränke und Geräte bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde. Eine Bereitstellung von weiteren Lagermöglichkeiten ist nicht vorgesehen.

2.6 Die Verwendung von chemischen Präparaten (Spray, Harz u. ä.), die Spuren an der Einrichtung hinterlassen, ist nicht erlaubt.

2.7 Die verschließbaren Umkleideschränke (Spinde) sind nach Beendigung der Übungsstunden zu leeren und unverschlossen zurückzulassen. Spinde, die nach Ablauf der täglichen Nutzungszeiten verschlossen vorgefunden werden, müssen gegebenenfalls kostenpflichtig geöffnet werden.

§ 5 Behandlung der Räume und Geräte

1. Sämtliche Gymnastik-, Spiel-, und Sportgeräte sind nach ihrer Nutzung wieder auf den dafür bestimmten Platz zu schaffen. Hierfür wurde ein Plan aufgehängt, wie auch farbige Markierungen auf dem Boden angebracht. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Sportgeräte, die nicht mit Rollen versehen sind, dürfen nicht gezogen oder geschoben werden. Diese sind zum Zwecke des Transports entweder zu tragen oder je nach Bodenbelag und Geräteart mit einer entsprechenden Rutschunterlage zu versehen.

2. Alle Anlagen, die Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Die Nutzer sind verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren. Alle frei zugänglichen Geräte können zu sportlichen Zwecken genutzt werden.

3. Beschädigte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Sie sind sofort kenntlich zu machen und außer Betrieb zu setzen. Für die Anzeige der Schäden gilt § 7 Abs. 1.

4. Die Mitnahme von Geräten aus den Sportstätten und das eigenmächtige Öffnen verschlossener Schränke sind nicht gestattet.

5. Zur Schonung des Hallenbodens dürfen Scheibenhanteln, Gewichte und Kugeln nur benutzt werden, wenn besondere Vorrichtungen zur Schonung des Fußbodens getroffen sind. Von dieser Regelung sind Kleinhanteln aus Plastik, die in den Gymnastikkursen verwendet werden, nicht betroffen. Das Aufstellen von Bühnen oder Einbringen von schweren Gegenständen ist vorab mit der Gemeindeverwaltung abzuklären.

6. Den Benutzern kann auf Antrag das Recht eingeräumt werden, eigene Turn- und Sportgeräte, Geräteschränke und Kisten in der Halle unterzubringen. Diese Gegenstände sind als Privateigentum zu kennzeichnen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände.

7. Für die Boulderwand gelten neben den oben angegebenen noch weitere Nutzungsbedingungen, die gesondert in den betreffenden Räumlichkeiten ausgehängt sind.

§ 6 Rauch-und Alkoholverbot

In den unter § 1 Abs. 2 aufgeführten Räumlichkeiten gilt ein grundsätzliches Rauch-und Alkoholverbot. Bei Verstößen kann ein Platzverweis ausgesprochen werden. Ausnahmen können im Einzelfall von der Gemeindeverwaltung genehmigt werden.

§ 7 Meldung von Schäden und Verlusten

1. Alle angetroffenen bzw. während der Nutzung verursachten Schäden an Gebäude und Inventar sowie der Verlust von Schlüsseln sind vom Benutzer umgehend dem Haustechniker (Telefon: 0811/99826503 oder 0811/99826504) oder der Gemeindeverwaltung (Telefon: 0811/5522-123) zu melden.
2. Fundsachen sind bei der Gemeinde oder dem Haustechniker abzuliefern. Eine Haftung für eingebrachte Sachen wird von der Gemeinde nicht übernommen.

§ 8 Einhaltung der Nutzungsordnung

1. Anweisungen des Haustechnikers, eines Vertreters der Gemeinde oder des verantwortlichen Übungsleiters/Veranstaltungsleiters sind Folge zu leisten.
2. Ein Vertreter der Gemeinde, der Haustechniker oder der verantwortliche Übungsleiter/Veranstaltungsleiter sind berechtigt, Nutzer der Sportstätten, die dieser Ordnung zuwiderhandeln, aus dem Sportforum zu verweisen.
3. Bei wiederholten Verstößen oder einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Nutzungsordnung kann die Gemeinde den Nutzer ganz oder auf Zeit von der Nutzung der Sportanlagen ausschließen. Strafrechtlich relevante Verfehlungen werden zur Anzeige gebracht.

§ 9 Haftung

1. Die Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang stehen mit der Nutzung der Sportstätte und der überlassenen Räume, ihrer Einrichtungen und Ausstattung. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen.
2. Die Benutzer verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall ihrer eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.
3. Die Benutzer haften der Gemeinde für alle Schäden, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, insbesondere für die durch unsachgemäßen Gebrauch an Geräten, sonstigem Inventar, Fenstern und Türen verursachten Schäden.
4. Die Benutzer haften für den Verlust der gem. § 3 Abs. 2 ausgehändigten Schlüssel und damit verbundene Folgeschäden.
5. Unbeschadet der in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Vereinbarungen sind sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, der Gemeinde oder deren Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.
6. Die Benutzer versichern, dass sie Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes sind und dass die von ihnen zu befriedigenden Ansprüche versicherungsrechtlich abgedeckt sind. Sind die Benutzer keine Sportvereine, versichern Sie, dass die von ihm zu befriedigenden Ansprüche versicherungsrechtlich abgedeckt sind.

7. Die Ermittlung der Schadensverursacher nehmen die Benutzer selbst vor.

8. Die Benutzer haften auch bei Nutzung der Sportstätten durch fremde Nutzer (Vereine, Firmen etc.) anlässlich von Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen.

§ 10 Nutzungsentgelte

1. Für die Nutzung der Einrichtungen im Sportforum werden folgende Entgelte pro Belegungsstunde erhoben:

- Gymnastikraum 3 (194,70 m²): 10 € zzgl. MwSt.
- Gymnastikraum 2 (223,91 m²): 12 € zzgl. MwSt.
- Gymnastikraum 1 (359,22 m²): 18 € zzgl. MwSt.
- Seminarraum (105,49 m²): 30 € zzgl. MwSt.

In diesem Preis sind folgende Leistungen inkludiert:

- Beamer und eine Mikrofon-Lautsprecheranlage
- Moderatoren-Ausstattung (Flipchart, Filz-Pinnwände, Stifte, Notizkarten, etc.)
- Internetverbindung über Kabel
- WLAN-Verbindung

Bei einer Buchung ab 10 zusammenhängenden Werktagen bei einer täglichen Buchungszeit ab 8 Stunden wird ein Rabatt von 40 % gewährt.

- Fremdveranstalterhaftpflicht 20 €

2. Die Entgelte für regelmäßige Nutzungen werden anhand des Belegungsplans quartalsweise erhoben. Kostenschuldner ist der jeweilige Verein bzw. der Verantwortliche der Sportgruppe.

3. Der Seminarraum wird für gemeinnützige Zwecke (z.B. für Vorstandssitzungen) kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Nutzungsordnung unwirksam sein oder werden oder sollte sich in der Ordnung eine Lücke herausstellen, so ist hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Mit der Nutzung der Sportstätten erkennen die Benutzer diese Nutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

2. Eine Ausfertigung dieser Nutzungsordnung ist im Sportforum an geeigneter Stelle auszuhängen. Dem Vorstand des Benutzers werden darüber hinaus bei Antragstellung zwei Exemplare zur Verfügung gestellt. Ein Exemplar ist vor der erstmaligen Nutzung unterschrieben der Gemeinde zurückzugeben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 31.01.2020 in Kraft. Sie ersetzt alle vorherigen Nutzungsordnungen.

Gemeinde Hallbergmoos, den 31.01.2020